

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020	Ausgegeben am 20. Jänner 2020	Teil I
6. Bundesgesetz:	Ölkesseleinbauverbotsgezetz – ÖKEVG 2019 (NR: GP XXVI IA 965/A S. 89. BR: AB 10261 S. 900.)	

6. Bundesgesetz über die Unzulässigkeit der Aufstellung und des Einbaus von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in Neubauten (Ölkesseleinbauverbotsgezetz – ÖKEVG 2019)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt.

§ 2. Die Aufstellung und der Einbau von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen für flüssige fossile oder für feste fossile Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden sind unzulässig. Dies ist in den Verfahren, die derartige Anlagen zum Gegenstand haben umzusetzen. Die Regelung findet auf am 31. Dezember 2019 bereits anhängige Verfahren keine Anwendung.

§ 3. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Van der Bellen

Kurz

